

**Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung
(FäkGS)**

zuletzt geändert am 17.09.2002

ÜBERSICHT

- § 1 Allgemeines
- § 2 Benutzungsgebühren
- § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlambeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 HessKAG Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden nach der Menge aller Fäkalschlämme berechnet, die von der öffentlichen Fäkalschlambeseitigung abgeholt werden.
- (3) Die Gebühr beträgt 56,34 EUR je Abfuhr. Dabei wird ein Tankfahrzeug mit einem Fassungsvermögen von mindestens 3,5 m³ verwendet.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Inkrafttreten*

** in der ursprünglichen Fassung abgedruckt*